



## Jugendordnung

- § 1 Name
- § 2 Rechtsgrundlage
- § 3 Zweck
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Organe
- § 6 DSV - Jugendtag
- § 7 DSV - Jugendvorstand
- § 8 Finanzen
- § 9 Organisation
- § 10 Schlussbestimmungen

### Anhang

#### Jugendlagerordnung



## § 1 Name

Die Deutsche Sporthund Verbandsjugend (DSVJ) ist die Jugendorganisation im Deutschen Sporthund Verband e.V.

Die jugendlichen Mitglieder der Mitgliedsvereine sowie die für die Jugendarbeit gewählten und berufenen Mitarbeiter bilden die DSV-Jugend.

## § 2 Rechtsgrundlage

Die Jugendordnung ist ergänzender Bestandteil und Ausführungsbestimmung zu § 16 der Satzung des DSV.

Die Bestimmungen der Jugendordnung sind für den Jugendbereich des Verbandes verbindlich. Die Bestimmungen der Satzung haben Vorrang vor denen dieser Ordnung.

Die Jugendordnung dient zur Durchführung der Jugendarbeit innerhalb des Verbandes und der Mitgliedsvereine.

Jugendordnungen der Mitgliedsvereine dürfen den Inhalten dieser Ordnung nicht entgegenstehen. Bestehende Jugendordnungen sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung anzugleichen.

## § 3 Zweck

Die DSV-Jugend will durch zeitgemäße Jugendarbeit

- den Sport mit Hunden pflegen und fördern
- den richtigen Umgang mit Hunden vermitteln
- das Verständnis für Umwelt, Natur und den Tierschutz wecken
- zur Persönlichkeitsbildung beitragen
- die Befähigung und Bereitschaft zu sozialem Verhalten fördern
- für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen eintreten
- die Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege unterstützen
- Freizeiten, Lehrgänge, Seminare und hundesportliche Wettkämpfe für Jugendliche organisieren
- Hilfestellung bei der Bildung von Jugendgruppen auf Vereinsebene geben

## § 4 Mitgliedschaft

4.1 Als jugendlich gilt, wer mindestens 6 Jahre alt ist und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Im Jahr der Vollendung des 18. Lebensjahres gilt die Mitgliedschaft als jugendlicher bis zum Ende des betreffenden Jahres.

4.2 Den Mitgliedsvereinen obliegt die Verpflichtung, Jugendarbeit zu betreiben. Der Verband und die Mitgliedsvereine sind in allen Belangen der Jugendarbeit zu unterstützen.



- 4.3 Bei 5 Jugendlichen sind die Mitgliedsvereine verpflichtet, eine Jugendgruppe zu bilden und eine Jugendobfrau / einen Jugendobmann zu wählen, welche/r dem jeweiligen Vorstand angehört. Bei 10 jugendlichen Mitgliedern eines Mitgliedsvereins, ist eine selbständige Jugendabteilung mit einem Jugendvorstand einzurichten.

## § 5 Organe

Organe der DSV-Jugend sind

- der DSV-Jugendtag
- der geschäftsführende Jugendvorstand
- der Jugendbeirat

## § 6 DSV - Jugendtag

- 6.1 Der DSV-Jugendtag findet jährlich im Rahmen des DSV-Jugendlagers statt, jedoch mindestens acht Wochen vor dem DSV - Verbandstag. Er ist von der / dem DSV – Obfrau / Obmann für Jugend vier Wochen vorher durch Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.  
Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
- Bericht der Obfrau / des Obmann für Jugend
  - Wahlen
  - Anträge aus den Mitgliedsvereinen
  - Anträge an den DSV - Verbandstag
- 6.2 Der DSV-Jugendtag ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig. Gewählte Jugendwarte und/oder Vertreter der Vereine haben ein Teilnahme- und Beratungsrecht. Jeder Jugendliche, der das 9. Lebensjahr vollendet hat, und die Mitglieder des Jugendvorstandes haben je eine nicht übertragbare Stimme.  
Sie sind aber erst dann stimmberechtigt, wenn sie einem DSV-Mitgliedsverein angehören und bereits der Erfassungsstelle des DSV-Verbandes als solche gemeldet sind.
- 6.3 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Obfrau / des Obmann für Jugend.
- 6.4 Die Obfrau / der Obmann für Jugend wird für 2 Jahre geheim gewählt. Die / der gewählte Obfrau / Obmann für Jugend wird dem DSV-Verbandsvorstand gemeldet. Der Verbandsvorstand leitet diese Wahl als Vorschlag dem zuständigen DSV-Verbandstag zur Bestätigung weiter.  
Der DSV-Verbandstag befindet letztendlich durch Bestätigung.
- 6.5 Alle anderen Abstimmungen werden durch Akklamation vorgenommen. Werden für ein Amt mehrere Personen vorgeschlagen, ist geheim abzustimmen.  
Abwesende Personen können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes schriftlich erklärt haben.



- 6.6 Anträge für den DSV-Jugendtag müssen mindestens 6 Wochen vor Beginn an die Obfrau / den Obmann für Jugend eingereicht werden.
- 6.7 Der Jugendtag kann über die Obfrau / den Obmann für Jugend Anträge an den Verbandstag des DSV stellen.
- 6.8 Im Übrigen gelten die Bestimmung der Satzung des DSV lt. § 11 Abs. 7.
- 6.9 Über den Jugendtag ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Obfrau / dem Obmann für Jugend und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Es ist dem Verbandsvorsitzenden nach dem Jugendtag vorzulegen.

## **§ 7 DSV Jugendvorstand**

- 7.1 Der DSV-Jugendvorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem geschäftsführenden Jugendvorstand
  - b) dem Jugendbeirat
- 7.2 Der Geschäftsführende Jugendvorstand besteht aus:  
der Obfrau / dem Obmann für Jugend  
der Stellvertreterin / dem Stellvertreter  
der Schriftleiterin / dem Schriftleiter, zugleich Protokollführer  
Die Wählbarkeit in den Geschäftsführenden Vorstand setzt eine Volljährigkeit voraus.
- 7.3 Die Obfrau / der Obmann für Jugend wird durch den DSV-Verbandstag bestätigt.  
Die Amtsdauer richtet sich nach den Vorgaben der DSV -Satzung (§ 16).
- 7.4 Die Stellvertreterin / der Stellvertreter der Obfrau / des Obmann für Jugend wird durch die DSV-Jugend für 2 Jahre gewählt. Hierzu hat die Obfrau / der Obmann für Jugend in Zusammenarbeit mit den Vereinsjugendwarten die sich regelmäßig in quartalsmäßigen Abständen treffen, ein Vorschlagsrecht. Die Wahl der Stellvertreterin / des Stellvertreters erfolgt ein Jahr zeitversetzt mit der Wahl der Obfrau / des Obmann für Jugend, damit eine übergangslose Jugendarbeit bei Amtsinhaberwechsel gewährleistet ist.
- 7.5 Die Schriftführerin / der Schriftführer zugleich Protokollführerin/Protokollführer wird durch die DSV-Jugend für 2 Jahre gewählt. Hierzu hat die Obfrau / der Obmann für Jugend in Zusammenarbeit mit den Vereinsjugendwarten ein Vorschlagsrecht.
- 7.6 Jugendbeirat  
Der Jugendbeirat besteht aus zwei Jugendsprechern. Der Jugendbeirat wird jährlich auf dem DSV-Jugendtag gewählt. Wählbar ist jede/r Jugendliche, die/der einem DSV-Mitgliedsverein angehört, dem Verband gemeldet und mindestens 14 Jahre alt ist.  
Die Jugendsprecher sind Ansprechpartner der jugendlichen Verbandsmitglieder und Bindeglied zwischen den Jugendlichen und dem Jugendvorstand. Die haben die den regelmäßig stattfindenden Besprechungen der Vereinsjugendwarte ein Teilnahme- und Beratungsrecht.



## § 8 Finanzen

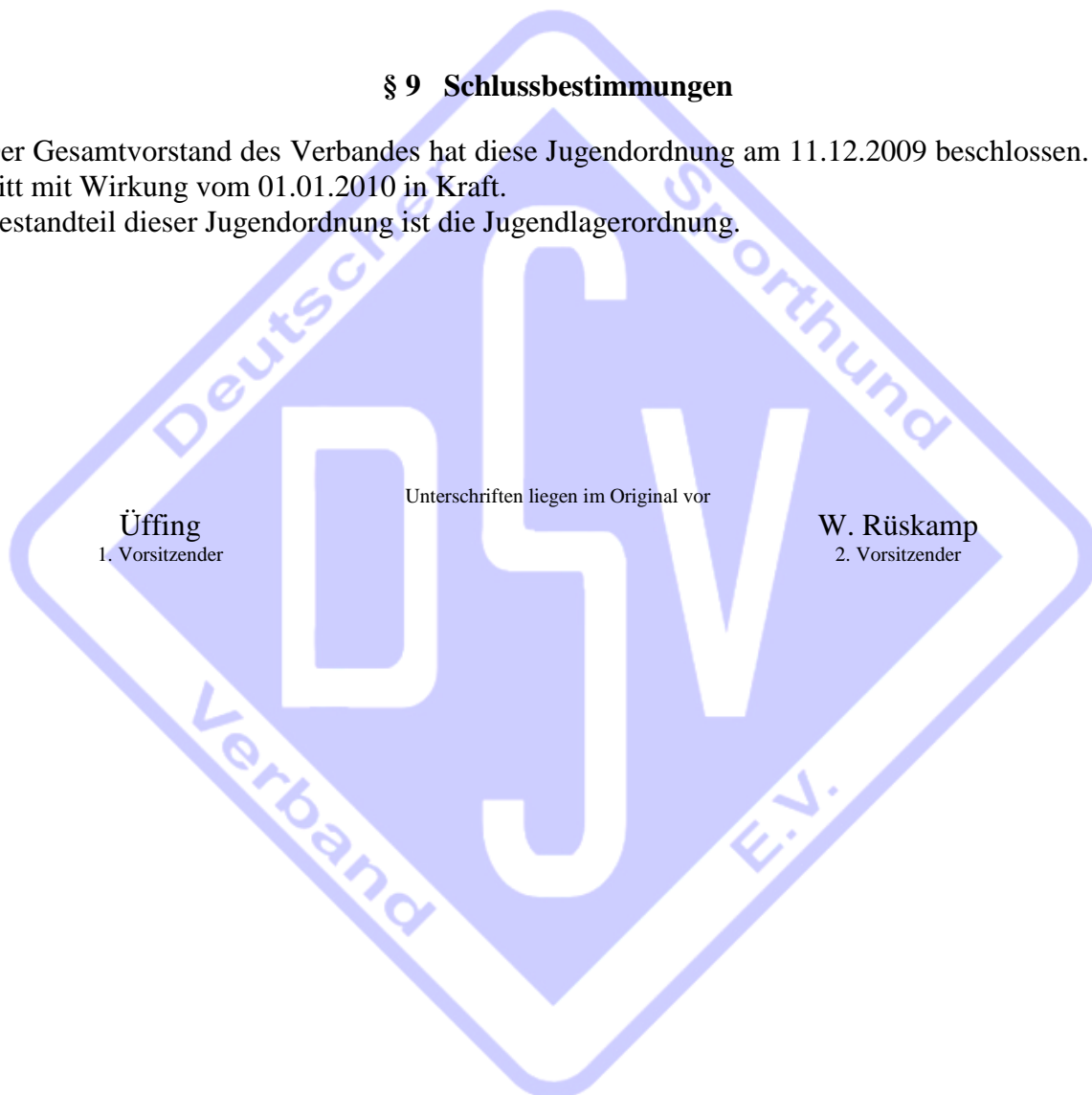
Die Obfrau / der Obmann für Jugend erhält zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben die hierzu notwendigen Mittel im Rahmen des Gesamthaushaltes des DSV. Über die Höhe entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Verbandes.

Die Finanzverwaltung obliegt der Obfrau / dem Obmann für Jugend. Eine Einnahmen- und Ausgabenaufstellung ist von ihr / ihm jährlich dem Schatzmeister des DSV vorzulegen.

## § 9 Schlussbestimmungen

Der Gesamtvorstand des Verbandes hat diese Jugendordnung am 11.12.2009 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Bestandteil dieser Jugendordnung ist die Jugendlagerordnung.



Üffing  
1. Vorsitzender

Unterschriften liegen im Original vor

W. Rüska  
2. Vorsitzender



## Anhang

### **Jugendlagerordnung**

- Kein Alkohol (für alle, einschl. der Betreuer)
- keine gemischten Zelte (Ausnahme Vereine mit Jugendlichen unter 13 Jahren nach Absprache)
- Das Jugendlager beginnt freitags und endet sonntags mit der Siegerehrung/Verabschiedung
- Die Aufsichtspflicht obliegt den jeweiligen Jugendwarten der Vereine. Bei Verlassen des Vereinsgeländes ist die Zustimmung des jeweiligen Jugendwartes einzuholen. Rückmeldung ist erforderlich
- Für Jugendliche unter 11 Jahren kann eine Ausnahme von der Übernachtung gewährt werden.
- Verlassen des Jugendzeltlagers ohne triftigen Grund wird als unsportliches Verhalten gewertet und führt zum Ausschluss / keine Teilnahme an den sportlichen Aktivitäten wie Prüfung/Turnier. Es wird darauf hingewiesen, dass für alle, insbesondere aber für Teilnehmer der Prüfung/Turnier die Teilnahme an der Siegerehrung Pflicht ist. Die Nichtteilnahme führt zur Streichung im Sportpass / Leistungsurkunde. Die Gründe müssen im Vorfeld mit dem OfJ abgesprochen werden.
- Um einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablauf von Prüfung und Turnier gewährleisten zu können, sind von den Vereinen alle sportlichen Aktivitäten bei der Anmeldung zum Jugendzeltlager anzugeben.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Jugendliche, die noch keine eigene Mitgliedsnummer haben, bei offiziellen Wettkämpfen nicht startberechtigt sind und Hunde, die an sportlichen Aktivitäten teilnehmen sollen, mindestens 15 Monate alt sind.
- Für alle mitgeführten Hunde ist ein gültiger Impfausweis vorzulegen. Die letzte Impfung sollte mindestens 3 Tage zurückliegen. Liegt kein gültiger Impfschutz vor, ist dieser Hund vom Jugendzeltlager auszuschließen.
- Die Jugendwarte der Vereine sind verpflichtet, spätestens am Anreisetage alle Meldungen (Prüfung/Turnier) auf offiziellen Meldekarten/Prüfungsanmeldungen, sowie vorhandene Sportpässe und Leistungsurkunden unaufgefordert vorzulegen.





- Es wird darauf hingewiesen, dass alljährlich der Mannschaftspokal ausgetragen wird. Dazu sind von den Vereinen Mannschaften zu bilden. Dieser Pokalkampf setzt sich zusammen aus:
  - Unterordnung
  - Slalomlauf
  - Dreisprung
  - Hindernislauf
  - Die Jugendwarte sind gehalten, im Vorfeld die Mannschaften zusammenzusetzen, da diesen der sportliche Stand der Jugendlichen bekannt ist. Die Jugendlichen werden gebeten, ihre Wünsche auf dem Fragebogen einzutragen, damit diese berücksichtigt werden können.
  - Sofern ein Verein keine eigene Mannschaft stellen kann, wird versucht, eine vereinsübergreifende Mannschaft zusammenzustellen.
- Die Kosten für das Jugendzeltlager betragen pro Teilnehmer / Betreuer 35,00 Euro. Dieser Betrag beinhaltet die Verpflegung und Tee. Der DSV gewährt pro Jugendlichen einen Zuschuss von 15,00 Euro.
- Der Gesamtbetrag der jeweiligen Vereine für alle gemeldeten Teilnehmer ist am Anreisetag zu entrichten.
- Der DSV gewährt keinen Zuschuss für
  - Jugendliche, die trotz Anmeldung ohne triftigen Grund am Jugendlager nicht teilnehmen.
  - Jugendliche, die während des Zeltlagers ausgeschlossen werden.
  - Jugendliche, die bei Anmeldung noch nicht dem Verband gemeldet sind.